

Regelungen zur Durchführung der durch SARS-CoV-2 betroffenen Prüfungsphase im Sommersemester 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences

Hier: Lesefassung der „Regelungen zur Durchführung der durch SARS-CoV-2 betroffenen Prüfungsphase im Sommersemester 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences“ in der Änderungsfassung vom 01.07.2020

Derzeit (Mai 2020) ist eine Rückkehr zum uneingeschränkten Lehr- und Prüfungsbetrieb im Sommersemester 2020 nicht abzusehen.

Mit den vorliegenden Regelungen will die Hochschule sicherstellen, dass die Prüfungen im Sommersemester 2020 in einem geregelten Verfahren trotz der Ausnahmesituation angeboten und absolviert werden können.

Grundsätzlich sollen alle Prüfungen des Sommersemesters 2020 an der Hochschule angeboten werden.

1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Regelungen gelten verbindlich für alle Prüfungen in Form von Prüfungsleistungen und Studienleistungen (= Vorleistungen), die im Sommersemester 2020 an der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) angeboten werden.

Diese Regelungen gelten ausschließlich für das Sommersemester 2020 und treten am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences in Kraft.

Sollten bis zum Beginn der Prüfungsphase die Beschränkungen der Behörden aufgehoben sein, bleiben diese Regelungen wirksam.

2 Prüfungszeitraum

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 bis 4 der Frankfurt UAS legen, abweichend von vorangegangenen Beschlüssen, einen verlängerten Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2020 fest. Dabei kann der Prüfungszeitraum verlängert oder / und geteilt werden. Der Prüfungszeitraum oder die Prüfungszeiträume kann/ können sich dabei vom 29. Juni bis zum 31. Oktober 2020 erstrecken und schließt bzw. schließen ausdrücklich auch die Samstage als Prüfungstage mit ein. Prüfungen, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Oktober 2020 abgelegt werden, sind dem Sommersemester 2020 zuzurechnen.

Die fachbereichsspezifischen Prüfungszeiträume werden am Tag nach dem Beschluss der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht. Vorangegangene Beschlüsse zum Prüfungszeitraum werden damit unwirksam. Die Studierenden werden unverzüglich durch die am Fachbereich etablierten Informationskanäle informiert.

3 Prüfungen

Die Prüfungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung durchgeführt.

Eine Änderung der Prüfungsart in Abweichung von der Prüfungsordnung ist für das Sommersemester 2020 nicht vorgesehen.

In besonderen Fällen, in denen die Durchführung einer Prüfung aufgrund der besonderen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen nachweislich nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüfungsart als die in der Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsart festlegen. Diese Prüfungsart muss nach den gleichen Maßstäben wie die in der Prüfungsordnung genannte Prüfungsart

zu bewerten sein. Für die Änderung der Prüfungsart ist vor der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss die Genehmigung des Dekanats sowie des Vizepräsidenten für Studium und Lehre einzuholen. Der Antrag ist formlos per Mail an die beteiligten Personen zu versenden.

Alle Prüfungen, die ohne die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen, online abgelegt werden können, sollen im Sommersemester 2020 in elektronischer Form (online) abgelegt werden.

Dies können insbesondere sein:

1. Mündliche Prüfungen oder Bestandteile von Prüfungen, die aus einem mündlichen Anteil (Präsentation, Vortrag, u. ä.) bestehen,
2. Schriftliche Prüfungen oder schriftliche Bestandteile von Prüfungen, die aus einer Kombination mehrerer Prüfungsarten bestehen, die keine Klausuren sind, wie z. B. Projektarbeiten, Hausarbeiten, Berichte
3. in Einzelfällen: fachpraktische Prüfungen.

Für Klausuren gelten besondere Bestimmungen: siehe Punkt 5.1.

Aufgrund der besonderen SARS-CoV-2-Situation wird auf die Bekanntgabe durch fachbereichsöffentlichen Aushang gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Frankfurt UAS verzichtet, die Bekanntgabe der Namen der Prüferinnen und / oder Prüfer, der Beisitzenden, der Prüfungstermine sowie der Prüfungszeiträume erfolgt ausschließlich über die etablierten elektronischen Informationskanäle des jeweiligen Fachbereichs.

4 Verfahren bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen / Referaten / Vorträgen u. ä. im Rahmen von Prüfungen, in denen schriftliche und mündliche Prüfungsart kombiniert werden

Mündliche Prüfungen und Bestandteile von Prüfungen, die aus einem mündlichen Anteil (Präsentation, Vortrag, u. ä.) bestehen werden im Sommersemester online durchgeführt.

Hierfür stehen insbesondere folgende Videokonferenzsysteme zur Auswahl:

1. Zoom
2. Avaya
3. Adobe Connect®
4. DFN-Conf (Pexip)

Die Prüfungsausschüsse legen in Absprache mit dem Dekanat die zulässigen Durchführungswege für die einzelnen Prüfungsarten fest und veröffentlichen diese. Die Prüferinnen und Prüfer teilen den Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mit, welches Videokonferenzsystem genutzt wird und welche ggf. zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Für das Sommersemester 2020 wird die Hochschulöffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen, abweichend von § 11 Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master), ausgeschlossen.

Vor der Prüfung

Die oder der Studierende hat sicherzustellen, dass sie oder er über Hardware und Software verfügt, die eine Videokonferenz ermöglicht (Kamera, Mikrofon erforderlich, ggf. Browserempfehlungen beachten).

Verfügt die oder der Studierende nicht über die erforderliche Hardware und / oder Software, so liegt es in der Verantwortung der oder des Studierenden, unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen zu Online-Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer zu kontaktieren, um im Einvernehmen eine alternative Lösung zu finden und den Prüfungsrahmen individuell abzustimmen. Kommt die oder der Studierende dieser Verantwortung der Kontaktaufnahme bis 10 Werktagen vor dem Prüfungstermin nicht nach und nimmt deshalb nicht an der Prüfung teil, so ist die Prüfung oder der Prüfungsteil mit „Nicht erschienen“ (also 5,0 = nicht bestanden) zu bewerten.

Hinweise zum Ablauf der Prüfung

Zu Beginn der Prüfung ist die Identität der oder des Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer festzustellen¹. Die oder der Studierende erklärt darüber hinaus, die Prüfung über das Videokonferenzsystem ablegen zu wollen. Die oder der Studierende hat eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass er oder sie sich alleine im Raum befindet und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet. Die Prüferin oder der Prüfer belehrt den Prüfling über das Vorgehen bei technischen Störungen.

Der sich anschließende Prüfungsverlauf ist wie bei einer Präsenzprüfung entsprechend zu dokumentieren.

Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung.

Umgang mit technischen Störungen

Bestehen während der Prüfung technische Störungen, die die Prüfung vorübergehend beeinträchtigen, kann die Prüfung auf unverzüglichen (= noch während der Prüfung) Wunsch des Prüflings und im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um die Dauer der Störung verlängert werden.

Kommt es zu einer dauerhaften technischen Störung während der Prüfung, die eine Fortführung der Prüfung unmöglich macht, wird die Prüfung abgebrochen. Hierüber entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. In diesem Fall wird für die Prüfung ein Rücktritt (RU) verbucht, so dass der Prüfungsversuch als nicht angetreten gilt.

Umgang mit Krankheit, Täuschungsversuchen, Störung, Ordnungsverstößen

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master.

5 Schriftliche Prüfungen

5.1 Klausuren

Soweit möglich sollen Klausuren, wie sie in den Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Sommersemester als Präsenzklausuren unter Einhaltung entsprechender Hygienevorschriften und Abstandsregelungen angeboten werden. Die hierzu erforderlichen Hygienevorschriften und Abstandregelungen werden durch die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten der Hochschule zeitnah erarbeitet und für alle Statusgruppen veröffentlicht und in den Prüfungsräumen ausgewiesen.

Aufgrund der besonderen Situation können Klausuren auch außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule stattfinden. Die Hochschulleitung und die Fachbereiche informieren Studierende und Lehrende hierüber frühzeitig über die jeweils etablierten Informationskanäle.

¹ Dabei ist der Ausweis sichtbar vor die Kamera zu halten und zu bewegen (Sichtbarkeit des Hologramms).

Da es aufgrund der besonderen Hygienevorschriften zu einem erhöhten Bedarf an Aufsichtspersonen kommt, können neben bisherigen Aufsichtspersonen (wie z. B. Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, Laboringenieurinnen und Laboringenieure) auch Mitarbeitende des administrativ-technischen Dienstes eingesetzt werden. Ebenso können durch Beschluss des Dekanats studentische Hilfskräfte als zusätzliche aufsichtsführende Personen eingesetzt werden. Dem Einsatz der studentischen Hilfskräfte muss eine Belehrung durch ein Dekanatsmitglied über die Aufgaben und Pflichten einer aufsichtsführenden Person vorausgehen.

Umgang mit Krankheit, Täuschungsversuchen, Störung, Ordnungsverstößen

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master).

Das Nichteinhalten gegen Hygienevorschriften und / oder Abstandsregelungen gilt im Sinne des § 17 AB Bachelor/Master als Ordnungsverstoß. Ein Prüfling, der die Hygienevorschriften und Abstandsregelungen trotz entsprechenden Hinweises wiederholt nicht einhält, kann durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Klausur ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Klausur mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

5.2 Projektarbeiten, Hausarbeiten, sonstige schriftliche Ausarbeitungen

Projektarbeiten, Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen werden über Moodle oder andere von den Prüfungsausschüssen freigegebene Formate eingereicht (digitale Übermittlung). Es gelten die vom Prüfungsausschuss festgelegten Abgabefristen und Angaben zur digitalen Übermittlung von Projektarbeiten, Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen. Näheres regeln die Dekanate und Prüfungsausschüsse.

Sollte ein Einreichen der Prüfungsleistung per Moodle aufgrund fehlender Hardware und / oder Software oder aufgrund von technischen Störungen nicht möglich sein, so ist das Einreichen der Prüfungsleistung schriftlich per Post möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Abgabe ist der Poststempel maßgeblich.

Kann die Frist zur Abgabe von laufenden schriftlichen Arbeiten (Abschlussarbeiten, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Berichte, u. ä.) gemäß aktuellem Prüfungsplan aufgrund von Erschwernissen, die sich aus den durch das Land Hessen verordneten Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben, nicht eingehalten werden, so kann auf Antrag der oder des Studierenden der festgelegte Abgabetermin verlängert werden bzw. ein Rücktritt von der Prüfungsleistung (ohne Versuchszählung) erfolgen. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag sind die Gründe für den Antrag auf Fristverlängerung bzw. Rücktritt von der Prüfungsleistung hinreichend und mit entsprechenden Nachweisen darzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

Es gelten die Regelungen des § 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung der AB Bachelor/Master.

6 Fachpraktische Prüfungen

Ist die fachpraktische Prüfung in Form einer Videokonferenz durchführbar, so ist im Sommersemester 2020 auf diese Form umzustellen. In diesem Fall gelten die unter Punkt 4 genannten Regelungen.

Eine fachpraktische Prüfung kann, wenn die besonderen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen für Präsenzprüfungen eingehalten werden können, als Präsenzprüfung angeboten werden, hierauf ist im Modul- und Prüfungsplan (Prüfungsplan) hinzuweisen.

7 Rücktritt von Klausuren und mündlichen Prüfungen als modulabschließende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung

Für Klausuren und mündliche Prüfungen als modulabschließende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung wird abweichend von § 9 Absatz 2 der AB Bachelor/Master festgelegt, dass die oder der Studierende ohne Angabe von Gründen durch bloßes Fernbleiben von dem physischen oder virtuellen Prüfungsraum ihren oder seinen Rücktritt von der Prüfungsleistung erklären kann. In diesem Fall wird für die Prüfungsleistung ein Rücktritt (RU) verbucht, so dass der Prüfungsversuch als nicht angetreten gilt.

8 Bachelor- und Masterarbeiten mit Kolloquium

8.1 Abschlussarbeiten

Es gelten die Regelungen wie in Punkt 5.2. mit der Abweichung, dass die Abschlussarbeit wie in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen, auf einem digitalen Datenträger in Form eines gängigen Textverarbeitungsprogramms abzugeben ist. Über den Prozess der Einreichung informieren die Fachbereiche auf ihren Homepages.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Abschlussarbeit in schriftlichen und gebundenen Exemplaren gemäß den Prüfungsordnungen der Frankfurt UAS wird für das Sommersemester 2020 (31. Oktober 2020 Ausschlussfrist) ausgesetzt.

8.2 Kolloquien

Es gelten die Regelungen wie in Punkt 4. Die Notenübermittlung erfolgt direkt im Anschluss an das Kolloquium per Mail durch die Prüfenden.

Für das Sommersemester 2020 wird die Hochschulöffentlichkeit bei mündlichen Abschlusskolloquien, abweichend von den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master, ausgeschlossen.

9 Vorleistungen in Form von Laboren / Stegreifen u. ä.

Es gelten je nach Vorleistung die Regelungen zu Punkt 3, 4, 5 und / oder 6.

10 Regelungen für Austauschstudierende

Es gelten die Regelungen der AB Bachelor / Master.

Eine Austauschstudierende oder ein Austauschstudierender, die oder der zwischen dem 29. Juni und 31. Oktober 2020 eine Präsenzklausur abzulegen hat und deren oder dessen geplanter Aufenthalt zu diesem Prüfungszeitpunkt bereits beendet ist, kann beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf SARS-CoV-2-Sonderregelung stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen, die nachvollziehbar darlegen, dass eine Anwesenheit bei der Klausur nicht möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und die Art der SARS-CoV-2-Sonderregelung.

Die SARS-CoV-2-Sonderregelung gilt auch für Studierende, die das Wintersemester 2020/2021 im Ausland an einer Partnerhochschule verbringen und deshalb im Prüfungszeitraum vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2020 nicht an der Heimathochschule sein können.

Die SARS-CoV-2-Sonderregelung gilt weiter auch für ausländische Studierende, die in einem Studiengang der Frankfurt UAS immatrikuliert sind, und denen aufgrund der SARS-Covid-19-bedingten Reise-, Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen eine Teilnahme an einer Präsenzklausur im Sommersemester 2020 nicht möglich ist.

11 Regelungen zu Vorpraktika

Abweichend von den Prüfungsordnungen und abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Frankfurt UAS kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Frist zur Vorlage des Nachweises des Vorpraktikums verlängert wird. Näheres regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.

12 Regelungen zur Immatrikulation von Studierenden, deren letzte Prüfungsleistung im Oktober 2020 absolviert wird

Studierende, die ihre letzte Prüfungsleistung an der Frankfurt University im Prüfungszeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 2020 absolvieren und nicht mehr ordnungsgemäß eingeschrieben sind, sind Studierende des Sommersemesters 2020. Studierende müssen sich für den Monat Oktober 2020 im Studienbüro nicht rückmelden, sondern gelten für den Monat Oktober 2020 (01.10.2020 bis einschließlich 31.10.2020) als immatrikuliert. Der besondere Studierendenstatus beinhaltet für den Monat Oktober 2020 nicht die Nutzung des RMV.

Das Studienbüro stellt der oder dem Studierenden auf formlosen Antrag eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die oder der Studierende für das Sommersemester 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 immatrikuliert ist bzw. war.

13 Regelung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungsleistungen

Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen wird pauschal (d. h. antragslos) um 50 % der in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Bearbeitungszeit verlängert. Dies gilt für schriftliche Prüfungsleistungen, deren Abgabe noch nicht erfolgt ist und deren Beginn der Bearbeitungszeit vor dem 1. Oktober 2020 liegt. Von der Regelung ausgenommen sind schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Portfolioprüfungen (Umsetzung des Senatsbeschlusses SB-S 574 vom 24. Juni 2020). Die Regelung in Punkt 5.2 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident
Frankfurt University of Applied Sciences